

§ 1 VOEG Anwendungsbereich

VOEG - Verkehrsofper-Entschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

§ 1.

Dieses Bundesgesetz regelt die Entschädigung von Verkehrsofpern, die Schadenersatzansprüche nicht oder nur unter erschweren Umständen gegen einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer geltend machen können.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at